

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer netzgekoppelten Batteriespeicheranlage, Projektumspannwerk, Trasse, Zaunanlage und zugehörigen Außen- und Nebenanlagen zur Speicherung und Ausspeicherung vom Strom am Umspannwerk Metzdorf Nord - Az. 27.2-1-376

I.

Die Harmony Energie BESS 170 MZF GmbH, Oberanger 44, 80331 München, nachfolgend Vorhabenträgerin (VT), hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau einer netzgekoppelten Batteriespeicheranlage, Projektumspannwerk, Trasse, Zaunanlage und zugehörigen Außen- und Nebenanlagen zur Speicherung und Ausspeicherung vom Strom am Umspannwerk Metzdorf Nord“ gemäß §§ 43 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 8, 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das LBGR ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit dem vorgesehenen Betriebskonzept soll die Netz- und Systemdienlichkeit des Batteriespeichers für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität sichergestellt werden. Der Batteriespeicher wird unter anderem dazu beitragen, wetterbedingte Schwankungen in der Einspeisung erneuerbarer Energien auszugleichen und dem Verteilnetzbetreiber E.DIS dabei zu helfen, die Frequenz stabil bei 50 Hertz zu halten.

Das Vorhaben beinhaltet neben dem Batteriespeicher (BESS), das Projekt-Umspannwerk (Projekt-UW) und die Trassen innerhalb des Vorhabengebietes sowie vom Vorhabengebiet zum Netz-Umspannwerk (Netz-UW). Laut Planungsangaben in den vorliegenden Antragsunterlagen wird der Batteriespeicher mittels des Projektumspannwerks über eine 110-kV-Trasse (Erdkabel) direkt an die vom Netzbetreiber E.DIS betriebene 110-kV-Sammelschiene angeschlossen. Der Batteriespeicher wird eine geplante Leistung von 88 MV und eine geplante Speicherkapazität von 176 MWh haben.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gebiete der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Metzdorf im Landkreis Märkisch-Oderland.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Auslegung gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 EnWG wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht werden.

III.

Mit ihrem Antrag hat die Vorhabenträgerin Planfeststellungsunterlagen vorgelegt, die insbesondere folgendes umfassen:

- Unterlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten
- Lagepläne
- Allgemeine Betriebs- und Baubeschreibung
- Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- Schallimmissionsprognose
- Störfallbetrachtung
- Entwässerungskonzept
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Bauantrag
- Brandschutznachweis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Konfliktplan und Maßnahmenplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Mitzuentscheidende Genehmigungen
- Schallimmissionsprognose
- Brandschutznachweis

Diese Planfeststellungsunterlagen werden in der Zeit vom

19.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Energie/Planfeststellung Energie/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu richten ist, wird ihm gem. § 43a Abs. 3 Satz 3 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 43a Abs. 6 EnWG gegenüber dem LBGR elektronisch Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Dezernat41@lbgr.brandenburg.de.

Einwendungen können auch bei der Anhörungsbehörde mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden. Dies erfordert die persönliche Anwesenheit des Einwenders beim LBGR. Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer +4935548640380 gebeten.

Die Frist zur Einwendung endet am **07.08.2026** um 24:00 Uhr (Posteingang).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Plan, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist kann das LBGR gem. § 43a Abs. 8 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG auf eine Erörterung verzichten oder die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Abs. 8 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Abweichend davon können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4a VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird mit dem Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem dieser für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4b VwVfG, § 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

IV.

Spätestens mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG in Kraft. Ab Inkrafttreten der Veränderungssperre dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ab Inkrafttreten der Veränderungssperre ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Im Auftrag
Gez. Weiss